

Geschäftszeichen:
BHGRWA-2020-9101/16-GOE
BHGRN-2020-9773/10-GOE

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Göttfert
Tel: (+43 7248) 603-64400
Fax: 26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 26.08.2020

**Marktgemeinde Natternbach;
Errichtung eines Kunstrasenplatzes inklusive
Geländeanschüttungen im HWA-Bereich des Natternbaches**

- wasserrechtliche Bewilligung
- naturschutzrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung (Spruchabschnitt I) und als Behörde der Landesverwaltung (Spruchabschnitt II) entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 29.12.2019 sowie der Antragsänderung vom 03.07.2020 wie folgt:

SPRUCH

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt dem Antrag der Marktgemeinde Natternbach vom 29.12.2019, abgeändert durch die Projektsänderungen vom 03.07.2020, statt und erteilt die wasserrechtliche Bewilligung zur Aufschüttung auf Gst. Nr. 138, 139/1, 139/2 und 7791/2, jeweils KG Natternbach, im Hochwasserabflussbereich 30-jährlicher Hochwässer des Natternbaches zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, im Befund des Amtssachverständigen und in der Verhandlungsschrift vom 14.07.2020 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektunterlagen:

- Technischer Bericht vom Juni 2020, GZ 19050
- Überflutungsflächen vom 30.06.2020, Planb. 19050_EP_03_WT01_A
- Lageplan und Schnitte vom 30.06.2020, Planb. 19050_EP_02_LP01_A
erstellt von Dipl.Ing. Günter Humer GmbH, Geboltskirchen;

Folgende Auflagen, Fristen und Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß bzw. befundgemäß zu errichten.
2. Der Fischereiberechtigte ist 14 Tage vor Baubeginn nachweislich zu verständigen.
3. Es dürfen keine Baumaterialien bzw. Aushub im Hochwasserabflussbereich gelagert werden.
4. Die Einfriedung des Fußballplatzes muss frei durchströmbare ausgeführt werden.
5. Werden am Zaun Werbebanden montiert, so muss sich deren Unterkante zumindest auf einer Höhe von 432,92 m.ü.A. (Wasserspiegel HQ 100 + 15 cm) befinden.
6. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem neuen Fußballplatz anfallende Wässer (zB. Starkregen) nur gefiltert in den Natternbach abgeleitet werden. Dafür ist ein Nachweis für den verwendeten Filter zu erbringen.
7. Für die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen. Diese ist bei der Fertigstellungsmeldung der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
8. Nach Baufertigstellung ist eine Gelände Vermessung durch eine befugte Person durchzuführen und ein Nachweis über die projektsgemäße Umsetzung der Wasserrechtsbehörde mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.
9. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis zum 31.12.2021 vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:

§§ 12, 38, 50, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. I Nr. 215/1959 idgF

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt dem Antrag der Marktgemeinde Natternbach statt und erteilt die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung einer geländegestaltenden Maßnahme auf Gst. Nr. 138, 139/1, 139/2 und 7791/2, jeweils KG Natternbach, im 50 m Uferschutzbereich des Natternbaches.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, im Befund des Amtssachverständigen vom 25.09.2019 zum Verfahren BHGRN-2019-415475 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektunterlagen:

- Technischer Bericht vom Juni 2020, GZ 19050
 - Überflutungsflächen vom 30.06.2020, Planb. 19050_EP_03_WT01_A
 - Lageplan und Schnitte vom 30.06.2020, Planb. 19050_EP_02_LP01_A
- erstellt von Dipl.Ing. Günter Humer GmbH, Geboltskirchen;

Folgende Auflagen, Fristen und Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß umzusetzen.
2. Die Restkubatur des im Norden des Kunstrasenfußballplatzes abgetragenen Materials mit einem Volumen von 9.130 m³ ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu deponieren.
3. Der Abschluss des Vorhabens ist der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen binnen 14 Tagen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind Nachweise über die ordnungsgemäße Deponierung der unter Punkt 2. angeführten Restkubatur anzuschließen.

Rechtsgrundlage:

§§ 5 Z 15 iVm 10 Abs. 1 Z. 1 und § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idgF iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 idgF

III. Verfahrenskosten

Die Gemeinde Natternbach hat nachstehend angeführte Kosten zu tragen:

1. Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 14.11.2019 in der Dauer von 6 halben Stunden für 5 Amtsorgane	612,00 Euro
2. Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 14.07.2020 in der Dauer von 6 halben Stunden für 3 Amtsorgane	367,20 Euro
3. Verwaltungsabgabe für die wasserrechtliche Bewilligung	16,30 Euro
4. Verwaltungsabgabe für die naturschutzrechtliche Bewilligung	70,00 Euro

Rechtsgrundlage:

1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 idgF
2. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 idgF
3. § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 128 c der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
4. § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 95 m der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für die Verhandlungsschrift vom 14.11.2019	7,80 Euro
Gebühr für die Verhandlungsschrift vom 14.07.2020	15,60 Euro
Gebühr für den Antrag vom 29.08.2019 für die wasserrechtliche Bewilligung	14,30 Euro
Gebühr für den Antrag vom 29.08.2019 für die naturschutzrechtliche Bewilligung	14,30 Euro
Gebühr für den Antrag vom 20.12.2019 für die wasserrechtliche Bewilligung	14,30 Euro
Gebühr für den Antrag vom 20.12.2019 für die naturschutzrechtliche Bewilligung	14,30 Euro
Gebühr für Beilagen (Projektunterlagen)	149,60 Euro

Bitte überweisen Sie als Antragsteller den **Gesamtbetrag von 1.295,70 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bei der Sparkasse Oberösterreich (IBAN AT57 2032 0121 0000 1193, BIC ASPKAT2LXXX).

Bitte im Verwendungszweck die Zahlschein Nr. 820080001064 anführen

BEGRÜNDUNG

Zum Sachverhalt:

Die Gemeinde Natternbach beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Schreiben vom 20.12.2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 03.07.2020, unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt von Dipl.-Ing. Günter Humer GmbH, die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Anschüttung im Hochwasserabflussbereich 30-jährlicher Hochwässer des Natternbaches zur Errichtung eines Kunstrasenfußballplatzes Gst. Nr. 138, 139/1, 139/2 und 7791/2, jeweils KG Natternbach.

Nach Vorprüfung durch die Amtssachverständigen wurde die Verhandlung am 04.06.2020 für den 14.07.2020 kundgemacht.

Seitens der Gemeinde Natternbach erfolgte jedoch noch eine Änderung des Projektes mit Datum vom 03.07.2020.

Das Projekt wurde versehentlich nicht mehr an die Gemeinde zur Einsicht geschickt. Für die Wahrung der Nachbarrechte war dies aus Sicht der Behörde aber auch von keinem Einfluss, da auch mit dem abgeänderten Projekt keine Auswirkung auf fremde Rechte (nach Darstellung des Projektes) zu erwarten war.

Am Tag vor der mündlichen Verhandlung wurde noch eine schriftliche Stellungnahme durch die Rechtsanwaltssozietät Kempf Maier eingereicht, welche die Nachbarn

vertreten.

Im Zuge der Verhandlung wurde weitere Stellungnahmen abgegeben. Ebenso wurde Herrn Ernst Sperl im Zuge der Verhandlung die elektronischen Projektunterlagen übergeben.

Zusammengefasst wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

- Die Anschüttung führt zu einer Verschlechterung des Hochwasserabflusses des Natternbaches zu Lasten der Anrainer.
- Die Errichtung des Kunstrasenplatzes mit dem Kunstrasenfaserteppich und dem Quarzsand als Füllmaterial führen einerseits zur Beeinträchtigung des Natternbaches durch Abschwemmungen im Hochwasserfall bzw. Verschlechterungen des Grundwassers durch Versickerung bei Regenfällen. Ebenso könnte der Sand zu Anlandungen auf fremden Grundstücken führen.
- Wesentliche Einzugsflächen der Nachbargrundstücke wurden nicht in das Projekt einbezogen. Diesbezüglich wäre eine Berücksichtigung der Hangwässer nach der Wasserrahmenrichtlinie gegeben.
- Das Projekt ist einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Zu I.:

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Bewilligungspflichtig sind demnach unter anderem die Errichtung und jede über eine bloße Instandhaltung hinausgehende Änderung von "Anlagen aller Art", kurz "alles, was durch die Hand des Menschen" angelegt, errichtet wird, innerhalb des Hochwasserabflussgebietes von öffentlichen oder privaten fließenden Gewässern.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik vom Gewässerbezirk Grieskirchen stellte im Zuge der mündlichen Verhandlung am 14.07.2020 fest, dass durch das gegenständliche Projekt keine negativen Auswirkungen auf fremde Liegenschaften zu erwarten sind. Die Feststellung begründet sich damit, dass durch projektgemäß eine hydraulische Ertüchtigung erreicht werden kann, die zu keiner Anhebung der Wasserspiegellinien führt. Somit sind die Einwände der Nachbarn aus fachlicher Sicht nicht berechtigt.

Betreffend der anderen wasserrechtlichen Einwendungen ist festzuhalten, dass es in diesem Verfahren nach § 38 WRG 1959 lediglich um die Anschüttungen im Hochwasserabflussbereich geht und nicht auch um andere wasserrechtliche Themen. Wie die von den Nachbarn übergebenen Fotos zeigen und mit den Einzugsflächen auch gemeint wurde, besteht hier natürlich ein Problem bei starken lokalen Regenereignissen, dass das Regenwasser in diesem Bereich zu einer „Seebildungen“ in der Tiefenlinie führt. Dabei handelt es sich aber nicht um Hochwässer, sondern um Hangwässer die das kurzfristige hydraulische Abfuhrvermögen des Natternbaches übersteigen und daher einen Rückstau im Gelände bilden. Durch die entsprechenden Versickerungsanlagen des Sportplatzes kommt es aber hierbei auch zu keiner Verschlechterung bei den Anrainern und müssen die Nachbargrundstücke nicht zur Dimensionierung der eigenen Anlagen herangezogen werden.

Die Versickerungsanlagen des Sportplatzes sind wiederum iSd § 32 Abs. 1 WRG 1959 nicht bewilligungspflichtig, da nicht zu erwarten ist, dass Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die begründet sich damit, dass es sich hier um Fläche handelt, die das Grundwasser mit Erde überdeckt und nur anstatt der Grasnarbe den Kunstrasenbelag mit Sandfüllung aufweist. Ein Eindringen von Stoffen ist daher weitestgehend nicht möglich. Dass Mikroplastik, welches durch Abrieb des Platzes entstehen könnte, durch den gesamten Aufbau in das Grundwasser gelangt, scheint aus Sicht der Behörde eher unwahrscheinlich zu sein.

Betreffend der Abschwemmung der Stoffe zum Natternbach wird darauf verwiesen, dass diese aufgrund des Aufbaus der Anlage, dem vorgeschriebenen Filter, der Höhenlage des Platzes und der dargestellten Schlepptensionen weitestgehend ausgeschlossen wurde.

Da durch die nunmehr erteilte Bewilligung weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, Nutzungsbefugnisse und Grundeigentum) verletzt werden, konnte die Bewilligung unter Setzung der im Spruchpunkt I. angeführten Auflagen und Fristen erteilt werden.

Auf die übrigen zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift, die ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung ist, wird verwiesen.

Zu II.:

Nach § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist im Fließgewässeruferschutzbereich im Grünland die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m² und einer Höhenveränderung mit mehr als 1 Meter gemäß § 5 Z. 15 bewilligungspflichtig.

Nach § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Die Behörde kommt zum Schluss, dass durch das Vorhaben weder der Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die im Spruchabschnitt II festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um die vom Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

zu III.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_gr_ef.htm > Grieskirchen oder Eferding > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Stefan Göttfert

Beilage:
Verhandlungsschrift
Projekt

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Natternbach
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz und Landesgeologie
4. Oö. Umweltschutzanstalt
5. Rechtsanwaltssozietät Kempf | Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, für

6. 4723 Natternbach
7. Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau
8. Fischereivierausschuss Aschach, Herrn

9. Dipl.-Ing. Günter Humer GmbH, Feld 16, 4682 Geboltskirchen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gr-ef.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gr-ef.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm.